

Haushaltssatzung der Stadt Georgsmarienhütte für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte in der Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	59.203.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	60.749.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	74.817.300 €
2.2 der Auszahlungen auf	74.817.300 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	57.045.600 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.557.300 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	1.455.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	18.910.000 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.316.700 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.350.000 €

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke** für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Erfolgsplan

mit Erträgen in Höhe von	7.893.549 €
mit Aufwendungen in Höhe von	7.649.923 €
Betriebsergebnis	243.626 €

im Vermögensplan

mit Einnahmen in Höhe von	5.886.427 €
mit Ausgaben in Höhe von	5.886.427 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **16.316.700 €** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebs Stadtwerke wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **5.156.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **8.000.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs Stadtwerke in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v.H. |

Georgsmarienhütte, den

Stadt Georgsmarienhütte
Der Bürgermeister

P o h l m a n n